

**Geschäftsordnung
über die/den Beauftragte/n für die Belange der
Menschen mit Behinderung
des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim**

Vom 21. Juli 2017

Auf Grund Art. 18 Satz 2 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) erlässt der Kreistag des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Bestellung, Bezeichnung, Amtszeit

(1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bestellt der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim eine Persönlichkeit zur Beratung des Landkreises in Fragen der Behindertenpolitik (Beauftragte/r für die Belange der Menschen mit Behinderung) sowie, soweit dies der Ausschuss für Familie, Senioren, Sport und Soziale Angelegenheiten für erforderlich hält, eine/n Stellvertreter/in.

(2) Die/Der Beauftragte führt die Bezeichnung „Beauftragte/r des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim für die Belange der Menschen mit Behinderung“; im Folgenden kurz „Kreisbehindertenbeauftragte/r“ genannt. Die/Der Stellvertreter/in des/der Beauftragte/n führt die Bezeichnung „Stellvertreter/in der/des Beauftragten des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim für die Belange der Menschen mit Behinderung“; im Folgenden kurz „Stellvertretende/r Kreisbehindertenbeauftragte/r“ genannt.

(3) Zur/Zum Kreisbehindertenbeauftragten und zu deren/dessen Stellvertreter/in soll eine Persönlichkeit bestellt werden, die über langjährige Erfahrung in sozialen Angelegenheiten und fundiertes Fachwissen im Behindertenrecht sowie in der Betreuung von Menschen mit Behinderung verfügt.

(4) Die Bestellung der/des Kreisbehindertenbeauftragten und der/des Stellvertreterin/s erfolgt durch den Ausschuss für Familie, Senioren, Sport und Soziale Angelegenheiten auf die Dauer von drei Jahren. Eine mehrfache Berufung ist möglich. Die/Der Kreisbehindertenbeauftragte sowie

die/der Stellvertreter/in können ihre Ämter jederzeit niederlegen. Aus wichtigem Grund kann sie/er von ihrem/seinem Amt abberufen werden.

(5) Der/Die Stellvertreter/in des/der Kreisbehindertenbeauftragten hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die/der Kreisbehindertenbeauftragte. Die/Der Kreisbehindertenbeauftragte kann seine/n Stellvertreter/in jederzeit mit einzelnen ihrer Aufgaben betrauen.

§ 2

Stellung der/des Kreisbehindertenbeauftragte/n und des/der Stellvertreters/in

(1) Die/Der Kreisbehindertenbeauftragte und der/die Stellvertreter/in sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die/Der Kreisbehindertenbeauftragte und der/die Stellvertreter/in nehmen ihre Aufgaben unabhängig, überparteilich, überkonfessionell und weisungsungebunden wahr.

§ 3

Ziele

Es ist das Ziel des BayBGG, das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Integration zu fördern und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Es gilt der Grundsatz der ganzheitlichen Betreuung und Förderung. Besonderen Bedürfnissen wird Rechnung getragen (vgl. Art. 1 Abs. 3 BayBGG).

§ 4

Aufgaben

(1) Die/Der Kreisbehindertenbeauftragte berät den Landkreis bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des BayBGG (insbesondere Gleichstellung und Barrierefreiheit für Behinderte). Die Tätigkeit der/des Kreisbehindertenbeauftragten erstreckt sich dabei insbesondere auf folgende Tätigkeiten:

1. Wahrnehmung und Förderung der Belange von Menschen mit Behinderung,

2. Beratung des Kreistages, dessen Gremien und der Verwaltung in Fragen der Behindertenarbeit,
3. Planung von Maßnahmen zur Gleichstellung oder Integration von Menschen mit Behinderung in der Verwaltung und in den Betrieben des Landkreises,
4. Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen,
5. Stellungnahmen, Anträge und Empfehlungen in behindertenrelevanten Angelegenheiten des Landkreises,
6. Kontakt mit Betroffenen,
7. Anregung von Maßnahmen zur verbesserten Integration von Menschen mit Behinderung,
8. Unterrichtung des Kreistages,
9. Koordination von Aktivitäten auf Landkreisebene,
10. Koordination der Behindertenbeauftragten bei den kreisangehörigen Gemeinden (z.B. Erfahrungsaustausch, Abstimmung gemeinsamer Aktivitäten),
11. Kontakt mit der/dem Landesbehindertenbeauftragten,
12. Zusammenarbeit mit den fachlich relevanten Institutionen (z.B. Jugendhilfeausschuss, Ausschuss für Familie, Senioren, Sport und Soziale Angelegenheiten, Arbeitsgemeinschaft öffentliche und freie Wohlfahrtspflege, Integrationsämter, Rehabilitationsträger),
13. Hinwirkung auf einen barrierefreien Tourismus,
14. Begutachtung der Barrierefreiheit des Landratsamtes und dessen Verwaltungstätigkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften,
15. Stellungnahmen in gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahren für den Landkreis,
16. Vertretung des Landkreises in Behindertengleichstellungsbelangen gegenüber vorgesetzten Behörden.

Die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nach § 95 SGB IX werden hiervon nicht erfasst.

(2) Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sowie künftige Benachteiligungen zu verhindern (vgl. Art. 3 BayBGG).

(3) Als Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit sieht Abschnitt 2 des BayBGG vor:

1. Benachteiligungsverbot (Art. 9),
2. Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (Art. 10),
3. Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen (Art. 11),
4. Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (Art. 12),
5. Barrierefreies Internet und Intranet (Art. 13)
6. Barrierefreie Medien (Art. 14).

(4) Die/Der Kreisbehindertenbeauftragte arbeitet mit der Verwaltung des Landkreises und den kreiseigenen Einrichtungen bei behinderungsspezifischen Anliegen zur Integration von Menschen mit Behinderung zusammen. Sie/Er nimmt ihre/seine Aufgaben gegenüber dem Landkreis durch Anregungen, Anfragen und Stellungnahmen wahr.

§ 5

Beteiligungsrecht der/des Kreisbehindertenbeauftragten

Die/Den Kreisbehindertenbeauftragte/n wird bei allen wichtigen Vorhaben und Aktivitäten (insbesondere Richtlinien, Programme, Pläne, bedeutende Verwaltungsvorschriften) des Landkreises beteiligt, welche sich auf Menschen mit Behinderung auswirken. Satz 1 gilt nicht für die Prüfung und Feststellung des individuellen Anspruchs eines Leistungsberechtigten im Rahmen der Sozialhilfe oder anderer Sozialleistungsgesetze, für deren Vollzug der Landkreis als Leistungsträger zuständig ist.

§ 6

Informationspflicht, Akteneinsicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Berichtspflicht

(1) Verwaltung und Einrichtungen des Landkreises unterstützen die/den Kreisbehindertenbeauftragte/n bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben. Sie/Er erhält zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.

(2) Die/Der Kreisbehindertenbeauftragte hat über Angelegenheiten, die während ihrer/seiner Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Sie/Er unterliegt der Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht

des Art. 13 der Landkreisordnung und gilt insoweit als Amtsträger/in im Sinne des § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB.

(3) Die/Der Kreisbehindertenbeauftragte berichtet einmal jährlich schriftlich oder mündlich dem Kreistag über ihre/seine Tätigkeit.

§ 7

Verwaltungshilfe, Aufwendungsersatz, Entschädigung

(1) Die mit der Aufgabenerledigung der/des Kreisbehindertenbeauftragten und der/des Stellvertreters/in notwendigerweise zusammenhängenden Ausgaben trägt der Landkreis. Erforderliche Räumlichkeiten (z.B. für die Abhaltung eines Sprechtages oder für Beratungsgespräche) stellt der Landkreis zur Verfügung; er leistet notwendige Verwaltungshilfe.

(2) Die/der ehrenamtliche Kreisbehindertenbeauftragte und der/die ehrenamtliche Stellvertreter/in erhalten eine monatliche Entschädigung, die durch Beschluss des Ausschusses für Familie, Senioren, Sport und Soziale Angelegenheiten in sinngemäßer Anwendung der Satzung des Landkreises über die Entschädigung der Kreisräte und Kreisrätinnen und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger/-innen festgesetzt wird.

(3) Die/der ehrenamtliche Kreisbehindertenbeauftragte und der/die ehrenamtliche Stellvertreter/in erhalten für dienstliche Fahrten Reisekosten nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Für Fahrten innerhalb des Landkreises wird eine generelle Dienstreisegenehmigung mit dem Privat-Pkw hiermit erteilt. Für die Genehmigung von Dienstreisen an Orte außerhalb des Landkreises ist das Sachgebiet zuständig, dem die/der Behindertenbeauftragte und die/der Stellvertreter/in zugeordnet sind.

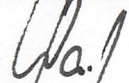
§ 8

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Neustadt a.d.Aisch, 21. Juli 2017

Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim



Weiß
Landrat